

Mitteilung des Senats vom 1. April 2008**Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften – Altersgrenze für die Polizei**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetzentwurf soll für die Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Eintritt in den Ruhestand freiwillig um maximal fünf Jahre in zwei Stufen (von zwei und drei Jahren) verschoben werden kann, wenn dienstliche Gründe nicht dagegen sprechen.

- Durch Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes) soll die Verlängerung der Lebensarbeitszeit flexibel gestaltet werden, so dass die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sie mit ihrer persönlichen Lebensplanung vereinbaren können: In einem ersten Schritt soll die Verlängerung um ein oder zwei Jahre und in einem zweiten Schritt um ein, zwei oder drei Jahre betragen können. Dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand dürfen dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) sieht vor, dass Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr durch Landesrecht eine Ausgleichszahlung aufgrund des Eintritts in den Ruhestand durch Erreichen der jeweils für sie geltenden besonderen Altersgrenze gewährt wird. Die entsprechende landesrechtliche Regelung soll hierbei die bundesrechtliche Vorschrift des § 48 Beamtenversorgungsgesetz (Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen) mit der Maßgabe ersetzen, dass die Ausgleichszahlung auch bei Verlängerung der Lebensarbeitszeit ungekürzt gezahlt wird.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

Der dbb – beamtenbund und tarifunion – Landesbund Bremen hat mit E-Mail vom 28. März 2008 erklärt, er erhebe gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken.

Für den Deutschen Gewerkschaftsbund hat die Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk Bremen – mit Schreiben vom 31. März 2008 erklärt, sie begrüße den Gesetzentwurf ausdrücklich.

Der Senat bittet deshalb, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 475; 2008, S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 175 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf Antrag des Polizeivollzugsbeamten kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand um insgesamt bis zu fünf Jahre über die Altersgrenze hinausschieben, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Gewährung von Altersteilzeit (§ 71 b) ist ausgeschlossen. Wird ein Antrag erstmals gestellt, so ist er spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen; der beantragte Zeitraum kann dabei ein Jahr oder zwei Jahre betragen. Wird ein weiterer Antrag gestellt, so ist dieser spätestens sechs Monate vor Ablauf des ersten Antragszeitraums zu stellen; der beantragte Zeitraum kann dabei ein Jahr, zwei Jahre oder drei Jahre betragen.“
2. In § 181 wird nach der Angabe „§ 173“ die Angabe „und des § 175 Abs. 2“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Nach § 3 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 480) wird folgender § 4 angefügt:

„ § 4

Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (Regelung zur Ersetzung von § 48 Beamtenversorgungsgesetz)

- (1) Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die wegen Erreichens der für sie geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten oder deren Eintritt in den Ruhestand über die für sie geltende besondere Altersgrenze hinausgeschoben wird, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über 4 091 Euro. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten als Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen Dienstbezüge. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-) Entschädigung im Sinne des § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung gewährt.
- (2) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen die Beamtin oder den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 49 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen die Beamtin oder den Beamten Disziplinaranzeige erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 71 e Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes nicht gewährt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Mit der vorgesehenen Regelung wird das freiwillige Hinausschieben des Ruhestands im Bereich des Polizeivollzugs umgesetzt.

Die Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 a):

Die bisherige Regelung, nach der die Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf den Tag der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres festgesetzt wird, wird beibehalten.

Zu Artikel 1 Nummer 1 b):

Die Regelung ermöglicht Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes ihren Ruhestand über das sechzigste Lebensjahr in zwei Schritten bis höchstens zum Erreichen des 65. Lebensjahres hinauszuschieben.

Damit soll denjenigen Beamtinnen und Beamten, die sich über das 60. Lebensjahr hinaus den erhöhten physischen und psychischen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes gewachsen fühlen oder als Polizeivollzugsbeamte ihren Dienst in Bereichen der allgemeinen Verwaltung leisten, die Möglichkeit gegeben werden, freiwillig länger zu arbeiten.

Aus personalorganisatorischen Gründen soll eine Verlängerung nur in zwei Schritten ermöglicht werden; in einem ersten Schritt kann eine Verlängerung für ein oder zwei Jahre beantragt werden, in einem zweiten Schritt für ein, zwei oder drei Jahre.

Neben der Ablehnung des Antrags wegen entgegenstehender dienstlicher Belange steht die Gewährung des Hinausschiebens des Ruhestands im Ermessen der Verwaltung.

Das Hinausschieben des Ruhestandes erfolgt freiwillig. Somit können Beamtinnen und Beamte den Antrag während der laufenden Frist auch zurückziehen.

Da die Gewährung von Altersteilzeit allein öffentlichen Interessen dient (§ 71 b Abs. 2) und zumeist – im Blockmodell – eine frühere Freistellung vom Dienst angestrebt wird, die einer gleichzeitigen freiwilligen Verlängerung der Dienstzeit widerspricht, wird zur Klarstellung die gleichzeitige Inanspruchnahme von Altersteilzeit ausgeschlossen. Die sich auch im Teilzeitmodell der Altersteilzeit ergebenden finanziellen Vorteile (Altersteilzeitzuschlag) sollen auch nicht mit den durch das Hinausschieben des Ruhestands erreichten finanziellen Vorteilen kumulieren.

Zu Artikel 1 Nummer 2:

Durch die Änderung des § 181 Bremisches Beamtengesetz wird klargestellt, dass den Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr ein Antragsrecht auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der für sie geltenden besonderen Altersgrenze auch weiterhin nicht zusteht.

Zu Artikel 2:

Nach Aufhebung des Artikels 74 a GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist der Landesgesetzgeber seit dem 1. September 2006 ermächtigt, eigene Regelungen im Bereich des Beamtenversorgungsrechts zu erlassen. Daher kann die bisherige bundesrechtliche Vorschrift über den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 48 Beamtenversorgungsgesetz) durch § 4 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz ersetzt werden. Hierbei orientiert sich die Neuregelung im Wesentlichen an der zu ersetzenden bundesrechtlichen Vorschrift.

Von der Verminderung der Ausgleichszahlung, die in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über 4 091 Euro geleistet wird, im Falle des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wurde abgesehen. Der zu ersetzenden bundesrechtlichen Regelung wurde in diesem Punkt nicht gefolgt. Auch dadurch wird die Verlängerung der Lebensarbeitszeit für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten finanziell attraktiv, die bereits den Höchstruhegehaltsatz erreicht haben.

Zu Artikel 3:

Regelt das Inkrafttreten.